

Anmerkung. Dauert die Fahrt 5 Minuten über $\frac{1}{4}$ Stunde so ist für $\frac{1}{2}$, dauert sie 5 Minuten über $\frac{1}{2}$ Stunde, so ist für eine volle Stunde, dauert sie 5 Minuten über letztere, für $1\frac{1}{4}$ Stunde u. s. w. zu zahlen.

Fahrten nach der Zeit können nicht länger als auf die Dauer von im Ganzen 3 Stunden hintereinander verlangt werden.

II. In der Zeit von 10 Uhr bis 11 Uhr Abends.

Einzelne Fahrten. Der Fahrpreis beträgt das $1\frac{1}{2}$ fache der unter I. A. festgestellten Taxe, so daß für eine Fahrt, die in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends 5 Groschen kostet, während der Zeit von 10 Uhr bis 11 Uhr Abends $7\frac{1}{2}$ Groschen zu entrichten sind.

III. In der Zeit v. 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens.

Einzelne Fahrten. Der Fahrpreis beträgt das doppelte der unter I. A. festgesetzten Taxe, mindestens jedoch 15 Groschen.

Anmerkung. Außerdem sind bei den unter II. & III. bezeichneten Fahrten für jede volle Viertelstunde, welche der Kutscher warten muß, — 5 Groschen überher zu vergüten. Dagegen macht es keinen Unterschied, ob das Fuhrwerk bestellt war oder nicht.

Die Unternehmer sind verpflichtet, die in der Taxe vorgesehenen Fuhren auf Verlangen rechtzeitig zu leisten.

Sarburg, den 11. November 1863.

Der Magistrat.

A. Grumbrecht.